

Name, Vorname

6. 2. 23

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063-2R I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 05122 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 06123 die Examensklausuren schreiben werde.

SO 647/15

Landgericht Halle/Saale

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Angela Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg,

- Klägerin zu 1.) -

des Uwe Grimm, Lessingstraße 6,
06217 Merseburg,

- Kläger zu 2.) -

Prozessbevollmächtigter Kläger zu 1.) und 2.):

Dr. Hanss, Am Markt 12, 06618 Naumburg/Saale,

gesen

den Jörn Wiedemeyer, Bahnhofstraße 7,
39261 Zerbst,

- Beklagter zu 1.) -

die Mitteldeutsche Versicherungs-AG,
vertreten durch den Vorstand, Hegelstraße 1,
04157 Leipzig

- Beklagte zu 2.) -

Prozeßbevollmächtigte Beklagte zu 1.) und 2.):
Ulfried Holzhaus, Goethestraße 99, 04109 Leipzig

erkennt das Landgericht Halle/Saale
- Zivilkammer 5 - aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 14.3.2016 durch
die Richterin am Landgericht Schwarz als
Einzelrichterin

für Recht:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner
verurteilt, an die Kläger zur gesamten
Hand 36.800 Euro zuzüglich Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.9.15
zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des
Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar,
allerdings nur gegen Sicherheitsleistung
in Höhe von 110 % des jeweils
zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Kläger begehen als Erben eines Unfallbeteiligten Schadensersatz und Schmerzensgeld aus einem Verkehrsunfall.

Die Kläger zu 1.) und 2.) sind Ehefrau und Sohn des am 12.2.15 an den Folgen eines Verkehrsunfalls verstorbenen Herrn Dieter Grimm (im Folgenden: "Erblasse"). Der Beklagte zu 1.) ist Fahrer des unfallgesprungenen Fahrzeugs, das zum Zeitpunkt des Unfalls am 15.8.14 bei der Beklager zu 2.) haftpflichtversichert war.

Der Erblasse fuhr mit seinem BMW Personak 306, amtliches Kennzeichen MG-AD 72, am 15.8.14 gegen 6:20 aus Halle/Saale kommend auf der B 6 in Richtung Leipzig. Der Erblasse näherte sich auf der Bundesstraße der (von ihm aus gesehen) von rechts auf die Bundesstraße einmündenden Urt-Nagel-Straße. Die an dieser Stelle maßgebliche Höchstgeschwindigkeit betrug 70 km/h.

Der Beklagte zu 1.) fuhr mit dem von ihm gesteuerten Sattelschlepper mit dem amtlichen Kennzeichen GT-LN 666 auf der Urt-Nagel-Straße und wollte nach links auf die B 6 abbiegen. Dort stand ein Verkehrszeichen 206.

Er fuhr auf die Bundesstraße auf und der PKW Peugeot fuhr im Wege eines frontalen Vollaufpralls gerade und ungebremst in die mäßig-linke Anhängersseite des Anhängers des Sattelschleppers. Der Zusammenstoß ereignete sich etwa in einem Abstand von 2,7 m von der Stoßstangenöffnung.

Der Erblasser wurde schwer verletzt, er wurde im Zeitraum vom 13. 8. 14 bis 17. 2. 15 in den Kliniken „Bergmannstrost“ intensiv-medizinisch behandelt und erlitt u.A. einen Schädelbasisbruch und Bruch des Schäeldachs, ein Schädel-Hirntrauma mit ^{fond ein apparatives Syndrom} einer schweren Hirnkontusion. Bezüglich der weiteren Verletzungen wird auf den ärztlichen Bericht des Oberarztes Dr. Haberstroh vom 1. 7. 15 (Anlage U3) verwiesen. Die bei dem Unfall erlittenen Verletzungen führten schließlich zu einem Multiorganversagen und zum Tod des Erblassers am 17. 2. 15, bezüglich der Einzelheiten wird auf das Sektionsprotokoll des Instituts für Rechtsmedizin vom 18. 1. 15 (Anlage U4) verwiesen.).

Auch erlitt das Fahrzeug des Erblassers einen Totalschaden. Der Wiederbeschafftwert zum Unfallzeitpunkt betrug 1895 Euro, der Restwert des Fahrzeugs 100 Euro.

Die Kläger behaupten, dass der Erblässer mit einer Geschwindigkeit von höchstens 70 km/h gefahren sei. Der Beklagte zu 1) habe das Verkehrszeichen 206 missachtet und sei auf die Bundesstraße aufgefahren, ohne sich davon zu überzeugen, dass der Verkehr frei war und er gefahrlos auffahren könnte. Der PUL des Erblässers habe sich zu dem Zeitpunkt, in dem er auf die Bundesstraße aufgefahren sei schon unmittelbar vor der Straßen einmündung befunden und der Beklagte zu 1) hätte den Erblässer auf der BG, die auf einer Weile von ca. 300 m gut einsehbar sei, problemlos jenen können. Der Erblässer habe sofort eine Vollbremsung durchgeföhrt.

*

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur gesamten Hand ein vom Gericht nach billigem Ermessen festzustellendes angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches den Betrag von 50.000 € nicht unterschreiten sollte, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5-%-Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtskündigung
2. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Kläger zur

* Während seines Krankenaufenthaltes sei der Erblässer noch bei Bewusstsein gewesen.

gesamten Hand materiellen Schadensersatz
in Höhe von 1800 € nebst Zinsen
in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem
Basiszinsatz seines Rechtshängigkeit zu
zu zahlen.

Die Beklagten beanspruchen

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, dass der Beklagte
zu 1) an der Auffahrt unter Beachtung des
Stoppsschildes angehalten habe und er längere
Zeit halte warten müssen, um den Verkehr
passieren zu lassen. Erst als innerhalb des
Sichtbereichs kein Fahrzeug mehr zu sehen
war, sei er angefahren.

Der Erklärender habe eine Kollisionsgeschwindigkeit
von mindestens 80 km/h und eine Ausgass-
geschwindigkeit von mindestens 120 km/h
gehabt. Auch habe er keine Vollbremsung
durchgeführt, die Polizei habe keine
Bremsspuren gefunden und solche wären bei
einer Vollbremsung zwangsläufig zu erwarten
gewesen.

Die Beklagten bestreiten mit Nichtwissen, ^{dass der Erklärende} ~~habe~~ noch einmal bei
^{habe} Bewusstsein war.
Der Erklärende an einem apoplektischen
Syndrom gelitten, welches dazu führte, dass der
Erklärende zwar wach wirkte, aber nicht bei
Bewusstsein sei.

Die Klageschrift ist den Beklagten am
11.9.15 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben
durch die Einholung eines Unfallrekonstruktion
gutachtens über den Herangang des Unfalls.
Bezüglich des Inhalts des Gutachtens
und des weiteren Streitstands wird
auf das Gutachten des Sachverständigen
Dipl.-Ing. Bernd Harms Nr. 1612016
vom 5.2.16 und das Protokoll der
mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (I), aber nur
in dem aus dem Tenor ersichtlichen
Umfang begründet (II).

I.

Die Klage ist zulässig. Da der
Streitwert höher als 5000 Euro ist,
ist das Landgericht sachlich
zuständig, §§ 23 Nr. 1, 71 I GuG.
Die örtliche Zuständigkeit des
Landgerichts Halle/Saale folgt aus
§ 32 ZPO und § 20 StVG.

Auf Klägersseite besteht eine zulässige
Streitgenossenschaft gem. §§ 59, 60 ZPO,

urteilbar

da die Kläger als Erbgemeinschaft in Rechtsgemeinschaft stehen. Auch auf Beklagtenseite liegt eine zulässige Streitgenossenschaft vor, die Rechtsgemeinschaft folgt aus der Gesamtschuldnereigenschaft. Der Beklagte zu 1) ist Fahrer des PKW und die Beklagte zu 2) hält für den Fall, dass ein Anspruch besteht über § 1115 I Nr. 1 VVG ihm § 1 AVG vertragl. Schadensersatz auch von dem Versicherer verlost werden kann.

urteilbar

Die Beklagte zu 2) ist als AG parteifähig und gemäß § 51 ZPO ihm § 78 I AufG vertreten durch den Vorstand prozessfähig's.

Auch ist die Klage nicht aufgrund eines Verstopps § 253 II Nr. 1 ZPO unzulässig, weil die Kläger den Klageantrag zu 1. nicht beziffert haben. Ein unbeziffelter Zahlungsantrag ist jedoch dann zulässig, wenn dem Kläger die Ermittlung der Höhe seines Anspruchs unmöglich oder unzumutbar ist und der Betrag nach billigem Ermessen (§ 253 II DGB) zu ermitteln ist. Erforderlich ist in diesen Fällen, dass die Kläger dem Gericht durch Darlegung des Anspruchs begründend

Sachverhalts die geeignete
faktischen Umstände für die
Besitzergreifung angeben. So liegen die
Dinge hier. Die Kläger haben in
ihrem Klageantrag eine vorgestellte
Größenordnung genannt und in der
Klagesschrift den Unfallhergang
geschildert, die Verletzung
des Erblassers und die Sachschäden
am PKW beschrieben. Auch haben die
Kläger Gedenkentschädigung dargelegt,
in denen in aus ihrer Sicht vergleichbare
Fällen Schmerzengeld gewährt wurde.

2. Die Zulässigkeit der objektiven und
subjektiven Klageschärfung folgt aus
§ 260 ZPO.

II
Die Klage ist in dem aus dem
Tenor ersichtlichen Umfang begründet.
Die Kläger können von den Beklagten
die Zahlung von 36.800 Euro
zuzüglich Zinsen verlangen.

1.
Die Aktivlegitimation der Kläger folgt
aus ihrer Stellung als gesetzliche Erben

und somit sind sie gemäß § 1922 I BGB Gesamt rechtsnachfolger des Erblassers.

2.

Ein Anspruch der Kläger gegen den Beklagten zu 1) folgt aus §§ 7 I, 18 I 1 StVG.

Danach ist der Fahrer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der entsteht wenn bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet, oder Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

SG ist es hier. Der Beklagte zu 1) war der Fahrer des Sattelschleppers mit dem amtlichen Kennzeichen GT-LN 666 und bei Betrieb des Kraftfahrzeuges wurde der Erblasser verletzt und sein Fahrzeug beschädigt.

Es bestehen keine Anhaltpunkte für eine Verwirklung gem. § 15 StVG.

Auch ist der Anspruch nicht in fahrlösiger Gewalt im Sinne von § 7 II StVG ausgeschlossen. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes unvorhersehbares

Ereignissen das auch nicht durch Einhaltung sonst möglicher Sorgfalt abgewendet werden kann.

Der Anspruch ist auch nicht gemäß § 8 StVG ausgeschlossen.

{ 18 II

+ dem Beklagten zu 1) kam jedenfalls Fahrlässigkeit vorgeworfen werden, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen und nicht rechtzeitig gebremst hat.

Der Anspruch ist auch nicht gemäß § 8 I 2 StVG ausgeschlossen. Gemäß § 8 I 2 StVG ist die Erwachtpflicht ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist. Das ist vorliegend nicht der Fall, + Wenn die Beklagten aufführen, da Unfall beruhe auf dem alleinigen Verschulden des Erklärters vermag das. Gentht dem nicht zu folgen.

Aus dem Gutachten des Sachverständigen Harms folgt, dass - unabhängig davon welche Fallvariante zugrunde gelegt wird - der Unfall (auch) von dem Beklagten zu 2). verschuldet worden ist. Bei Annahme der Fallvariante 1 befand sich da PKW zu dem Zeitpunkt, als da Beklagte zu 1) die Haltelinie überfuhr in einer Entfernung von 105 bis 117 m. Der Beklagte zu 1) hätte der Zusammenstop durch eine Gefahrenbremfung verhindern können.

Bei Annahme der Fallvariante 2 befand sich der PUV zum Zeitpunkt des Überfahrens der Haltestelle etwa 161 m entfernt und war somit ebenfalls gut sichtbar.

Dieser Anspruch ist auch nicht-^{wie die Beklaster meint} gemäß §§ 18 III, 17 III StVG ausgeschlossen, da der Unfall nicht durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde. Gemäß § 17 III S. 2 StVg gilt ein Ereignis dann als unabwendbar, wenn der Führer des Kraftfahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt ist das - jedoch bezüglich des Beifalls zu 1). - nicht der Fall.

und hrg
Erlässer

Allerdings ist der Anspruch gemäß §§ 18 III, 17 II StVg zu begrenzen, da der Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht wurde und der Schaden bei dem Erblässer - dem Führer eines der Kraftfahrzeuge entstanden ist. Gemäß §§ 18 III, 17 II, I StVg hängt im Verhältnis der Fahrzeughalter und Fahrzeugführer zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu

leistenden Erstahes von den Umständen ab, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem andern Teil verursacht worden ist.

Gemessen hieran erachtet das Gericht einen Verursachungsbeitrag des Beklagten zu 1) von 70 % und des Erblässer von 30 % als angemessen (Mitverursachungsquote).

* S. 13a

Zu berücksichtigen waren neben der allgemeinen Betriebsfahrt die individuellen Verursachungsbeiträge.

Ausweislich der Sachverständigungsauskunft an dessen Richtigkeit keine Zweifel bestehen und die das Gericht daher seinen Überzeugungen zu Grunde legt, beträgt die Kollisionsgeschwindigkeit des PUW 69 - 77 km/h betragen. Der Erblässer hat somit womöglich durch überhöhte Geschwindigkeit zu dem Unfall beigetragen.

Das Gericht ist zudem zu der Überzeugung gelangt, dass der Erblässer nicht gebremst hat. Der beweisbelasteten Beklagten Seite ist diesbezüglich der Beweis gelungen.

* von S. 13

- Der Erblasser haftet dem
Beklagten zu 1) aus § 7 I StVG.
Er war Halter eines Kraftfahrzeugs
bei dessen Betrieb der oben
genannte Schaden entstanden ist.
Seine Haftung ist auch nicht
gemäß § 7 II StVG oder
§ 8 StVG ausgeschlossen.

Ausgangspunkt von § 17 II, I StVG
ist die dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs
imewahnende Betriebsgefahr.
Daneben sind die individuellen
Verursachungsbeiträge zu berücksichtigen.

Vorliegend ist auch zu berücksichtigen,
dass sich der Erblasser auf einer
Verfahrtstreppe befand und somit
Verfahrt hatte. Ausgangspunkt der
Prüfung war somit die Vermutung,
dass der Schaden durch den Beklagten
zu 1) der auf die Verfahrtstreppe
aufgefahren ist, vermutet wurde.

Vorliegend konnte aber darnach nicht
die alleinige Mitverursachung durch
den Beklagten zu 1) mit der
erfordelichen Gewissheit fest-
gestellt werden.]

Das Gericht stützt seine Überzeugungsbildung darin, dass ausweislich des Sachverständigengutachtens keine Anhaltspunkte für ein Abbremsen des PKW bestehen, da trotz polizeilicher Spurenrecherche keine Bremsspuren oder sonstige Reifenzeichnungssspuren auf der Fahrbahn gefunden werden könnten. Dass ein spuren zeichnungsloses Abbremsen aus technischer Sicht nicht abschließend werden kann, ist für das erforderliche Maß an richterlicher Überzeugungsbildung nicht erforderlich.

Weiter steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beifahrer zu 1) zwar vor der Stoßentzündung angehalten hat, er dann aber auf die Bundesstraße aufgefahren ist, ohne sich in ausreichendem Maße davon zu überzeugen, dass das Verkehr frei war und er gefahrlos auffahren konnte. Der für LKW-Fahrer einsehbare Sichtbereich beträgt mindestens 200 m und als der Beifahrer zu 1) den Entschluss zum Anfahren fasste befand sich der PKW in einer Entfernung von 120-135 m von dem späteren Kollisionsort und damit innerhalb des Sichtbereichs. Als der Beifahrer zu 1) die Haltelinie überfahrt, befand sich

der PKU in einer Entfernung von 105 m bis 117 m und war somit ebenfalls zu sehen.

Auch wenn der Beifahrer zu 1) und der Erblauer Mitverursachungsbedingte treffen folgt die 70% Quotient zu Lasten des Beifahrers zu 1) neben der gesetzlichen Vermutung beim Auffahren auf Verkehrsteilnehmer vor allem daran, dass er die Fahrbahn des Erblauers gehörzt und somit den Kausalzusammenhang in Gang gesetzt hat.

~~Die Kläger können von den Beschlägern Ersatz ihrer Schäden verlangen. Dabei ist allerdings über § 9 StGB bzw. § 254 BGB das jeweilige Mitvermögen zu berücksichtigen. Die Schadenserschöpfung fällt an § 50, II StGB und § 249 ff. BGB.~~

Es kann nicht festgestellt werden, wie schnell der Erblauer gefahren ist, selbst wenn er die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet und gegen § 37 StVO verstößt hat, handelt es sich hierbei um einen geringfügigen Verstoß. Der Umstand, dass der Erblauer nicht gebremst hat, stellt einen Verstoß gegen § 1 III, § 1 StVO dar, woran die Geschwindigkeits

an die jeweilige Situation anzupassen ist.

Zu Laste des Beklagten zu 1) ist jedoch zu berücksichtigen, dass er zwar am Steppenschild gehalten hat - der Sachverständige kommt festzustellen, dass sich der Unfall S.S. nach dem Anfahren des LKW ereignete - er somit zwar nicht gegen § 8 I 2 Nr 1 StVO verstochen hat. Er ist aber, ohne auf den Verkehr zu achten und entgegen § 3 T StVO, 10 I StVO aufzufahren ohne sich zu vergewissern, dass die Straße frei ist.

Angesichts der Tatsache, dass der Beklagte zu 1) auf einer viel befahrenden Bundesstraße aufgefahren ist und dabei die Gegenfahrbahn sogar kreuzen musste, kann in diesem Verhalten ein grober Averschulden da im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gesehen werden.

Auch hätte der Beklagte zu 1) sowohl zu dem Zeitpunkt, als er den Entschluss zum Anfahren fasste, als auch als er die Hallelinie überfuhr, den Zusammchlaps nach

durch die gehotete Bremsung
verhindern können. Zu Gunsten des
Erbläters ist zu berücksichtigen,
dass er sich darauf verlassen
durfte, dass die übrigen Verkehr-
teilnehmer sich an die Vorschriften
halten. Zwar hätte er bremsen
müssen - das gebietet auch
§ 3 I StPO - es handelt sich aber
um eine extreme Situation, in
die ihm lediglich Fahrlässigkeit
vorworfen werden kann.

Die Kläger können von den Beschwerden
Schmerzgeld in Höhe von 35 000
^{vgl. § 253 II DStR, § 11, S. 255}
Euro verlangen. Die Höhe war aufgrund
einer gemeinschaftlichen Betrachtung der
der Schadefall prägenden Umstände
festzustellen und dabei in Abgennetet
Verhältnis zu Art und Dauer der
Beeinträchtigung zu stellen.

Aus §§ 10, 11 StVG folgt, dass bei
einer Verletzung des Lebens kein
Schmerzgeld gezahlt wird. Allerdings
folgt der Schmerzgeldanspruch unbedingt
aus § 11 S. 2 StVG, da der Erbläufer
erhebliche Verletzungen erlitten hat
und sich mehrere Monate im Krankenhaus
mehreren Operationen ausgesetzt war.

Um die Behaupten aufzuführen, dass eine derative Pflicht ausreicht, weil der Erblasser nicht bei Bewußtheit war nach dem Urteil, vermas das Gericht dem nicht zu folgen. Bei einem alsbald eingetretenen Tod ist es im Gesamtbereichs entwederlich unter besonderen Beücksichtigung von Art und Schwere der Verletzung und des Zeitraums zwischen Verletzung und Tod. Wegen der Ausgleichsfunktion kann ein Anspruch ausgeschlossen werden, wenn der Tod die Körperverletzung gegenüber dem Tod keine abgrenzbare immaterielle Beücksichtigung hat.

Das ist vorliegend nicht der Fall. Zwischen den Urteil und dem Tod liegen 6 Monate. Angesichts der Art und Schwere der Verletzungen kommt es vorliegend nicht darauf an, ob der Erblasser tatsächlich noch einmal zu Bewußtsein gekommen ist. Neben der Ausgleichsfunktion spricht freilich auch die Genugtuungsfunktion angesichts des großen Verschuldes des Nachlusters zu 1).

Auswirkung der Art und der Artmaß der Verletzung ist ein Schaden von 5000,-

angemessen, dass jedoch angesichts
der Verursachungsbedingung des
Entlasters um 30% auf
35 000 Euro zu hinaus.

Schadensrah könnte die UG für
in Höhe von 1800 Euro verlangen.
Von dem Widerrufsentschädigungswert ist
der Restwert abzuziehen.
Eine Kompensation von 25 Euro
ist in der Rechtsprechung erlaubt.

Der Anspruch folgt aus § 299
iVm § 87 I 2 DGB. Beginn ist
gem § 187 DGB maltes der 12.9.15.

2.
Der Anspruch gegen die Beihilfe
zu 2) folgt aus § 115 Nr. 1 UVG
iVm 1 PFlVG.
Die Beihilfen hatten als Gesamtschulden
§ 421, 426 BGB.

III

Die Nebenentscheidungen folgen aus
§§ 92 II Nr. 2 iVm 287, 100 I, II ZPO,
sowie aus § 709 S. 1.2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung: nicht erforderlich,
1233 S. 2 iVm. § 78 I 1 ZPO

Unterschrift Schuarz

Streiturteilsbeschluss: erlassen

über die außergerichtl. Kosten aller Parteien und den Gerichtskos-
entscheiden ist, ist nicht zwingend.

bar kann darauf abgestellt werden, dass die Kläger ausdrücklich als
Nthandsgläubiger klagen und die Beklagten gesamtschuldnerisch

ori. Vollstreckbarkeit: § 709 ZPO (je nach Quote hinsichtlich der
Vollstreckung durch die Beklagten auch §§ 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO
(bar))

Die RMB ist hinsichtlich der Berufungsmöglichkeit nicht anzubringen (§
2 S.2 ZPO), jedoch hinsichtlich der Beschwerde wg der Streiffestsetzung
m. § 66 GKG.

Ein insgesamt gelungenes Urteil mit nur noch
wenigen Schwächen. Die Tatsatzung ist
gelingen formuliert. Die Struktur der
E-Grafschaft, bzw bei einem typisch Verfahrens-
umfall unter Umständen der Name
ihres. des StG ist in Ordnung. Da
einige, wenige Stellen hätte noch eine
verstärkte bzw. präzisere Darstellung nötig
Mögen.

gut / 14.06.

OK